

FAMOS

(Der Fall des Monats im Strafrecht)

März 2002

Kofferraum - Fall

Mehraktiges Tötungsgeschehen / verfrühter Erfolgseintritt / Irrtum über den Kausalverlauf / wesentliche Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf / Versuchsbeginn

§§ 15, 16, 22, 23, 212, 222 StGB

Leitsatz des Gerichts:

Bewirkt der Täter, der nach seiner Vorstellung vom Tatablauf den Taterfolg erst durch eine spätere Handlung herbeiführen will, diesen tatsächlich bereits durch eine frühere, so kommt eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Taterfolgs über die Rechtsfigur der unerheblichen Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf nur dann in Betracht, wenn er bereits vor der Handlung, die den Erfolg verursacht, die Schwelle zum Versuch überschritten hat oder sie zumindest mit dieser Handlung überschreitet.

BGH, Urteil vom 12. Dezember 2001 (BGH 3 StR 303/01), abgedruckt in NJW 2002, 1057ff

1. Sachverhalt

A möchte seine Frau B töten und die Leiche verschwinden lassen. Folgenden Plan hat er. Er will sie in der gemeinsamen Wohnung mit Äther betäuben, fesseln und knebeln. Anschließend beabsichtigt er, sie in den Kofferraum seines Autos zu laden und zu seiner etwa 100 km entfernten, einsam gelegenen Jagdhütte zu bringen. Weiter hat er vor, dort zu warten, bis sie erwacht. Dann will er sie zwingen, eine auf ihn lautende Bankvollmacht zu unterschreiben. Schließlich will er sie erschießen und ihre Leiche in einem nahe gelegenen See versenken. Nach diesem Plan handelt A zunächst auch. Als er an der Jagdhütte ankommt und den Kofferraum öffnet, muss er jedoch zu seiner eigenen Überraschung feststellen, dass B auf der Fahrt erstickt ist.¹

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Kein Zweifel: Die objektiven Voraussetzungen für eine Strafbarkeit des A wegen vollendeten Totschlags nach § 212 Abs. 1 StGB liegen vor. Der ausgeführte erste Teilakt seines Planes – Betäuben, Fesseln, Knebeln und Verladen der B in den Pkw – war ursächlich für deren Tod. Auch ist ihm dieser Erfolg objektiv zurechenbar. Denn durch diesen Akt hat er eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die sich in dem tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat. Keineswegs war der verfrühte Erfolgseintritt so ungewöhnlich, dass damit nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zu rechnen war.²

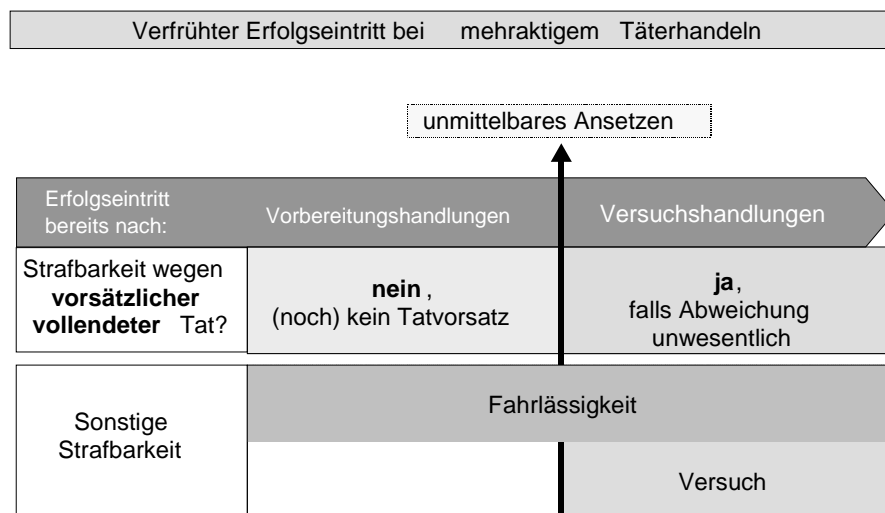
¹ Der Sachverhalt wurde vereinfacht, damit die Hauptprobleme klarer hervortreten.

² Vgl. zur Lehre von der objektiven Zurechnung und zum Ausschluss der Zurechenbarkeit bei atypischen Kausalverläufen *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 30. Aufl. 2001, Rn. 176 ff., 196 f.

Das Problem des Falles lauert beim **Vorsatz**. Zwar war A bereits zum Zeitpunkt der erfolgsverursachenden Handlungen entschlossen, die B zu töten. Nach seiner Vorstellung sollte aber erst der zweite, nicht mehr vollzogene Teilakt – das Erschießen – den Tod herbeiführen.

Es drängt sich auf, diesen Fall in Beziehung zu setzen zum geradezu klassischen **Jauchegruben-Fall**³. Das Grundproblem ist identisch; nur tritt es in einer **umgekehrten Sachverhaltskonstellation** auf. Im Jauchegruben-Fall verstarb das Opfer eines zweiaktigen Tötungsgeschehens unerwartet erst durch den zweiten Teilakt, nämlich durch das Beseitigen der „Leiche“.

Ob der Erfolg nun verspätet oder verfrüht eintritt, jeweils ergibt sich die Frage: Kann dem Täter ein vollendeter Totschlag angelastet werden oder scheidet eine solche Strafbarkeit mangels Vorsatzes aus? Bekanntlich hat der BGH im Jauchegruben-Fall bei der Beantwortung dieser Frage die Rechtsfigur von der wesentlichen Abweichung im Kausalverlauf herangezogen und gemeint, dass die Verspätung des Erfolgseintritts unwesentlich gewesen sei.⁴ Auf die Konstellation des verfrühten Erfolgseintritts lässt sich diese Rechtsfigur aber nicht ohne weiteres übertragen. Es bedarf einer Vorprüfung. Ihre Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass **bloße Vorbereitungshandlungen grundsätzlich straflos** sind. Das bedeutet: Anknüpfungspunkt für eine etwaige Strafbarkeit nach § 212 Abs. 1 StGB kann die Ersthandlung nur sein, **soweit mit ihr bereits das Versuchsstadium erreicht wurde**. Denn frühestens in diesem Stadium kann ein Vorsatz vorliegen, der sich als Grundlage für eine Bestrafung wegen eines vollendeten Delikts eignet. Führt indes schon eine Vorbereitungshandlung den Erfolg herbei, kommt nur eine fahrlässige Tötung in Betracht. „Denn der Vorsatz im Vorbereitungsstadium ist als solcher noch nicht strafbar. Da man nie wissen kann, ob der Täter wirklich ins Ausführungsstadium eingetreten wäre, würde es der gesetzlichen Wertung widersprechen, wenn man ihn schon bei der Erfolgsverwirklichung im Vorbereitungsstadium wegen vorsätzlicher Vollendung zur Verantwortung ziehen wollte.“⁵ Es reicht also nicht aus, dass der Täter bereits bei den Vorbereitungshandlungen den Erfolg als solchen wollte. Neben dem (Todes-)Erfolg muss der Vorsatz die ihn herbeiführende (Tötungs-)Handlung umfassen. Die bloße Vorbereitung einer Tötung ist aber noch keine Tötungshandlung. Dementsprechend hat der die Tötung erst vorbereitende Täter auch noch keinen Tötungsvorsatz. Ihm fehlt es an einem **auf den Erfolg zielenden Verwirklichungswillen**.



³ BGHSt 14, 193.

⁴ Darstellung und Kommentierung der Entscheidung bei *Roxin*, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, 1998, S. 17 f., 163.

⁵ *Roxin*, Strafrecht AT I, 3. Aufl. 1997, § 12 Rn. 80 f.

An dieser Stelle sind somit fundierte Kenntnisse über die **Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch** gefragt. Ausgangspunkt ist **§ 22 StGB**. Danach versucht eine Straftat, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Keine Schwierigkeiten treten auf, wenn mit der Ausführung der tatbestandlichen Handlung bereits begonnen wurde. Dann steht das Vorliegen eines Versuchs außer Frage. Eine Feinabgrenzung ist dort nötig, wo sich die Handlung noch im Vorfeld der eigentlichen Tatbestandsverwirklichung befindet. Einigkeit besteht darüber, dass der konkrete Tatplan die Beurteilungsgrundlage bildet. Dieser soll mit einem objektiven Bewertungsmaßstab daraufhin untersucht werden, ob er schon soweit in die Tat umgesetzt worden ist, dass von einem **unmittelbaren Ansetzen** zur Tatbestandsverwirklichung gesprochen werden kann.⁶

Beim unmittelbaren Ansetzen scheiden sich sodann die Geister: Teilweise wird es bejaht, wenn zwischen der schon entwickelten Tätigkeit „und der eigentlichen Tatbestandshandlung keine wesentlichen **Teilakte** liegen“.⁷ Andere wiederum fragen danach, „ob nach dem Täterplan bereits ein Stadium erreicht ist, in dem aus seiner Sicht das betroffene Rechtsgut bereits **unmittelbar gefährdet** erscheint“⁸. **BGH** und **h.L.** verfolgen einen „**Kombinationsansatz**“: Danach begeht einen Versuch, wer „subjektiv die Schwelle zum 'Jetzt geht es los' überschreitet und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Tatbestandserfüllung übergeht.“⁹ Dabei soll es genügen, wenn die Handlung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelegt ist oder in unmittelbar räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung steht.¹⁰ Diese abstrakten Maßstäbe bedürften angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltsgestaltungen jedoch stets der wertenden Konkretisierung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Dichte des Tatplans und des Grades der Rechtsgutsgefährdung.¹¹

Hat der erfolgsverursachende Erstakt das Versuchsstadium erreicht, bejahen Rechtsprechung und h. L. den Vorsatz, soweit der tatsächliche vom vorgestellten Kausalverlauf nur unerheblich abweicht.¹² Bei einem versuchsbegründenden Erstakt wird die Unerheblichkeit im Regelfall angenommen.¹³ Dazu gibt es eine Gegenauffassung, die danach unterscheiden will, ob ein unbeendeter oder beendeter Versuch vorliegt. Nur ein erfolgsverursachender beendeter Versuch soll eine Bestrafung wegen vollendeter Vorsatztat ermöglichen. Im Falle des unbeendeten Versuchs kenne der Täter die konkrete Erfolgseignung seines Verhaltens noch nicht. Ein auf Vollendung gerichteter Vorsatz liege daher nicht vor. Es könne nur wegen Versuchs (gegebenenfalls in Tateinheit mit fahrlässiger Erfolgsherbeiführung) bestraft werden.¹⁴

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH arbeitet als Ausgangspunkt klar heraus: Eine Bestrafung des A wegen vollendeten Totschlags hat die Überschreitung der Schwelle zum Versuch durch die ausgeführten Handlungen zur Voraussetzung. „Denn Handlungen im Vorbereitungsstadium mögen zwar der Umsetzung des Tatplans dienen, setzen nach der Vorstellung und dem Willen des Täters aber noch nicht den unmittelbar in die Tatvollendung einmündenden Kausalverlauf in Gang,

⁶ BGH NStZ 1997, 83; *Kühl*, Strafrecht AT, 3. Auflage 2000, § 15 Rn. 45.

⁷ *SK-Rudolphi*, StGB, 6. Auflage (Stand April 1993), § 22 Rn. 13.

⁸ Schönke/Schröder-Eser, StGB, 26. Aufl. 2001, § 22 Rn. 42.

⁹ BGHSt 40, 257, 268; BGH NStZ 1997, 83; *Wessels/Beulke*, aaO., Rn. 601.

¹⁰ BGHSt 40, 257, 268; 43, 177, 179; *Wessels/Beulke*, aaO., Rn. 601.

¹¹ *Wessels/Beulke*, aaO., Rn. 601 mwN.

¹² BGH GA 1955, 123, 125; *Roxin*, aaO., § 12 Rdnr. 170; Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, aaO. § 16, Rn. 58.

¹³ Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, aaO.; *Hoyer*, Strafrecht AT I, 1996, S. 64 f.

¹⁴ *LK-Schroeder*, StGB, 11. Aufl. 1994, § 16 Rn. 34; *Jakobs*, Strafrecht AT, 2. Auflage 1991, 8. Abschn. Rn. 76.

so dass sich mangels rechtlich relevanten Vorsatzes die Frage einer (wesentlichen oder unwesentlichen) Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf nicht stellt.“

Bei der Konkretisierung der Abgrenzungsformel des § 22 StGB knüpft der BGH an den oben dargestellten Kombinationsansatz an. Vor dem Hintergrund des Tatplans könne im Fesseln, Knebeln oder Betäuben noch keine tatbestandliche Handlung im Sinne von §§ 211, 212 StGB gesehen werden. Für ein unmittelbares Ansetzen könne zwar sprechen, „dass der Angeklagte die weiteren Handlungsschritte bis zum eigentlichen Tötungsakt vorausgeplant hat und mit dem ersten Angriff im Haus bereits die Verteidigungsmöglichkeiten seiner Ehefrau gegen die spätere eigentliche Tötungshandlung beseitigen wollte“. Außerdem lasse sich dafür anführen, „dass er beabsichtigte, bis zur Tatvollendung stets die Möglichkeit unmittelbaren Zugriffs auf seine Ehefrau zu haben, und dass er ab dem ersten Angriff nicht mehr von seinem Vorhaben Abstand nehmen konnte, ohne sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen, womit das Geschehen eine Eigendynamik entwickeln konnte, die zur vollständigen Verwirklichung des Tatplans drängte.“ Der Annahme, die Schwelle zum Tötungsversuch sei mit dem ersten Angriff überschritten gewesen, stünden jedoch wesentliche Umstände entgegen. So sprechen nach Ansicht des BGH bereits der zeitliche Abstand zur geplanten Tötung und die Entfernung des Tatortes von 100 km gegen ein unmittelbares Ansetzen. Entscheidend sei jedoch das zusätzliche Vorhaben des Täters, dem Opfer vor der Erschießung noch eine Unterschrift abzunötigen. Darin sei ein relevanter Zwischenschritt zu sehen, welcher „nach dem Tatplan keinen notwendigen Teil des zum Tod des Opfers führenden Handlungsablaufs darstellte“.

Die Rechtsfigur der Abweichung vom Kausalverlauf kommt somit gar nicht erst zur Anwendung. Der Tod der B kann A nur unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit angelastet werden.

4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Die Entscheidung hat im Wesentlichen nur eine bestätigende Funktion. Gleichwohl verdient sie im Ausbildungszusammenhang größte Aufmerksamkeit; erweitert sie doch die Szenerie klassischer Entscheidungen durch einen Zweiakter, der zusammen mit dem Jauchegruben-Fall jetzt ein Paar bildet. Hier Verspätung, dort Verfrühung des Erfolgseintritts.

Bei aller Ähnlichkeit sollte aber ein Unterschied unbedingt beachtet werden. Die Rechtsfigur der Abweichung im Kausalverlauf darf bei verfrühtem Erfolgseintritt nicht unbesehen, sondern erst nach Klärung der Vorfrage verwendet werden, ob mit dem verwirklichten Teilakt denn schon das Versuchsstadium erreicht wurde. **Merke: Prüfung der Anwendbarkeit dieser Rechtsfigur vor deren Anwendung!**

Im Einzelnen ist folgender **Prüfungsablauf** einzuhalten. Zunächst sind in objektiver Hinsicht Handlung, Erfolg, Kausalität und objektive Zurechenbarkeit festzustellen. Das kann in aller Kürze geschehen, weil das Problem erst am subjektiven Merkmal des Vorsatzes entfaltet wird. Bejahen lässt sich der Vorsatz noch im Hinblick auf den Erfolg „an sich“. Aufzuzeigen ist dann aber die Differenz zwischen Tätervorstellung und Realität hinsichtlich der für den Erfolg ursächlichen Handlung. Der Unterschied bietet Anlass, die Rechtsfigur der Abweichung im Kausalverlauf ins Spiel zu bringen. Jetzt kommt der für das Gelingen der Lösung entscheidende Zwischenschritt: die Prüfung, ob die Rechtsfigur überhaupt anwendbar ist. Dabei muss in die Vorsatzprüfung die Untersuchung eines objektiven Versuchsmerkmals (unmittelbares Ansetzen) integriert werden. Das mag zunächst irritieren, ist aber eine unvermeidliche Konsequenz daraus, dass der Vorsatz sich auch auf die erfolgsverursachende Handlung beziehen muss und insoweit nur Versuchs-Handlungen in Betracht kommen.

Im Umgang mit dem Merkmal des unmittelbaren Ansetzens ist genaue Arbeit am Sachverhalt gefragt. Oftmals sind es Details, die das Ergebnis beeinflussen können. Nehmen wir an, A hätte geplant, B in der Jagdhütte sofort zu erschießen, also ohne ihr die Bankvollmacht abzupressen. Dann hätte nach seiner Vorstellung ein Zwischenakt gefehlt, der allem Anschein nach für den BGH der entscheidende Grund war, ein unmittelbares Ansetzen zu verneinen. Das kann allerdings wegen des zeitlichen Abstandes zur geplanten Tötung und wegen der Entfernung zum Tatort auch anders gesehen werden. Wandelt man den Fall ein

weiteres Mal in der Weise ab, dass A seine Frau nach nur kurzem Transport in der Nähe der Wohnung erschießen wollte, bestehen jedoch am Erreichen des Versuchsstadiums keine Zweifel mehr.

Wird das unmittelbare Ansetzen bejaht, so ist der Weg frei für eine Anwendung der Rechtsfigur der Abweichung vom Kausalverlauf. Wer die Problematik in ihrer Gesamtheit beherrscht, kann allerdings noch den vereinzelt vertretenen Standpunkt¹⁵ erörtern, dass es nicht auf die Wesentlichkeit der Abweichung, sondern auf die erreichte Versuchsphase – unbeendet oder beendet – ankomme. Diese Auffassung möchte dem Täter die Rücktrittsmöglichkeit offen halten, was sich jedoch mit der rigorosen gesetzlichen Rücktrittskonzeption schlecht verträgt.¹⁶ Nach § 24 Abs. 1 StGB gilt ja: Rücktritt nur, wenn der Erfolg ausgeblieben ist, sei es dadurch, dass der Täter aufgibt oder die Vollendung verhindert, oder dadurch, dass die Vollendung ohne sein Zutun verhindert wird.¹⁷

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Verneinung einer Strafbarkeit des A wegen vollendeten Totschlags natürlich nicht das letzte Wort wäre. Es sind weitere Tatbestände eingehend zu prüfen. Gedacht werden muss insbesondere an §§ 222, 224, 227, 239 (Abs. 4), 239 a StGB.

5. Kritik

Unbehagen bereitet, dass sich mit dem Lösungsansatz der Entscheidung die oft beklagte Vagheit der Abgrenzungsformel des unmittelbaren Ansetzens¹⁸ auch auf die Abgrenzung von Versuch und Vollendung auswirkt. Ein „vollendeter“ Tötungsvorsatz lässt sich bejahen oder verneinen, je nachdem wie die Formel gehandhabt wird. Der Vorsatz wird dabei nicht so sehr als Willenssubstrat erforscht, sondern mit Hilfe der Ansatzformel konstruiert. Der Anwendungsbereich von Strafen wegen eines vorsätzlichen vollendeten Delikts lässt sich ausdehnen durch großzügige Erstreckung des unmittelbaren Ansetzens auf vortatbestandliche Handlungen.

Die Vagheit passt schlecht zu der Schroffheit der Alternativen. Geht es um Mord, so kann es bei einem nur teilweise ausgeführten Handlungsgeschehen einerseits zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen vollendeten Mordes oder andererseits (insoweit) zu einer Straflosigkeit kommen, weil bloße Vorbereitung angenommen wird. Jedenfalls das sollte als Lehre daraus gezogen werden: Es gibt einen weiteren Grund, sich intensiv um eine Präzisierung der Formel vom unmittelbaren Ansetzen zu bemühen.

6. Nachtrag

Eine neuere Entscheidung des BGH bestätigt die Entscheidung im Kofferraum-Fall. Der BGH gelangt hier zur Anwendbarkeit der Rechtsfigur der Abweichung im Kausalverlauf, weil das Versuchsstadium bereits erreicht war. (BGH Urteil v. 10. April 2002, 5 StR 613/01, veröffentlicht im Internet unter www.caselaw.de)

(Dem Text liegt ein Entwurf von Stefan-Alexander Doernberg und Christine Elsner zugrunde. Die Grafik hat Nicola Pridik angefertigt.)

¹⁵ Wie Fn. 14.

¹⁶ Vgl. *Kühl*, aaO., § 16 Rn. 80 f.

¹⁷ Ausnahmsweise ist ein Rücktritt auch im Fall des Erfolgseintritts möglich, wenn dieser dem Täter nicht objektiv zurechenbar ist; vgl. *Kühl*, aaO., § 16 Rn. 82. Die objektive Zurechenbarkeit dürfte aber in Fällen der vorliegenden Art zumeist gegeben sein; siehe oben 2.

¹⁸ Vgl. nur *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, 7. Auflage 1989, § 40 Rn. 49.